

## Merkblatt Lärmschutz

Ein ruhiger Wohnraum stellt einen wichtigen Gegenpol zur Hektik im Alltag dar. Ruhestörung wird von jeder Person individuell wahrgenommen, kann aber eine gravierende Beeinträchtigung der Privatsphäre bedeuten. In vielen Fällen wirken sich Ruhestörungen nachteilig auf die nachbarschaftlichen Beziehungen aus. Die nachfolgenden Ausführungen sollen helfen, Konflikte zu vermeiden bzw. zu lösen:

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG 814.01, USGV 814.03)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV 814.41)
- Belastungsgrenzwerte für Lärm (BAFU)
- Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere Art. 684
- Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG)
- Baulärm-Richtlinien

### Allgemeine Ruhezeiten

#### Nachtruhe:

- Die Nachtruhe dauert gemäss gängiger Rechtspraxis von **22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**.
- Jeder unnötige Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen. Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. In dieser Zeit dürfen keine lauten Maschinen und Geräte eingesetzt werden. Bei wiederholten Nachtruhestörungen, welche eindeutig einer Person oder einer Institution zugeordnet werden können, ist eine Anzeige möglich. Nachtruhestörungen fallen in den Bereich des Polizeirechts. Klagen oder Anzeigen sind an den zuständigen Polizeiposten zu richten.

#### Alltagslärm Werktage (Montag - Samstag):

Für laute Tätigkeiten tagsüber (Alltagslärm) sind keine weiteren gesetzlichen Grundlagen zur Begrenzung vorhanden. Damit die Bedürfnisse aller Einwohner berücksichtigt werden können, empfiehlt die Stadt Amriswil die Einhaltung folgender Ruhezeiten:

- Ruhezeiten an Werktagen    bis 07:00 Uhr  
   12:00 Uhr - 13:00 Uhr (Mittagsruhe)  
   ab 20:00 Uhr
- An Samstagen ist bei lärmigen Tätigkeiten besondere Rücksicht zu nehmen und der Beginn etwas später (ab 08:00 Uhr) anzusetzen.

#### Sonn- und Feiertage:

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (alle Sonntage / 1. Januar / 2. Januar / Karfreitag / Ostermontag / 1. Mai / Auffahrt / Pfingstmontag / 1. August / 25. Dezember / 26. Dezember) gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz RTG 822.9). Während der Ruhezeiten ist auf lärmverursachende Arbeiten und Aktivitäten zu verzichten. Wer diese Vorgaben verletzt, kann verwahrt oder mit Haft/Busse bestraft werden. Verstösse gegen Ruhetage fallen in den Bereich des Polizeirechts. Klagen und Anzeigen sind an den zuständigen Polizeiposten zu richten.

## Lärmarten

### Baulärm

Baulärm stellt oft ein Problem dar, weshalb der Bundesrat eine Baulärm-Richtlinie erlassen hat, welche die Baulärmbeurteilung regelt und Lärmschutzmassnahmen enthält. Grundsätzlich gilt, dass zwischen 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr für (lärmintensive) Bauarbeiten keine Massnahmen erforderlich sind. «Private» Bauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass die Nachbarn nicht unnötig gestört werden. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass am Samstag nicht zu früh mit lärmintensiven Arbeiten begonnen wird. Eine vorgängige Information an die Nachbarn hilft, unnötige Klagen zu verhindern.

### Soundgeräte

Im Freien sind die Geräte so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht davon beeinträchtigt wird. Grundsätzlich sind Musikgeräte nach 22.00 Uhr auszuschalten. In Wohnungen ist vor allem auf die sehr stark störenden Bässe zu achten. Diese sind wenn möglich zurückzustellen.

### Musikinstrumente

Das Musizieren ist soweit möglich in geschlossenen Räumen durchzuführen. Es ist zu beachten, dass vor allem Instrumente mit tiefen Frequenzen (Bässe, Schlagzeug etc.) zu unangenehmen Störungen in der Nachbarschaft führen können.

### Gartenfeste, Partys

Informieren Sie die Nachbarn vorgängig über Datum und Zeitpunkt des Anlasses. Wenn es übermässig laut wird, bitten Sie Ihre Gäste in den Innenraum zu wechseln.

## Allgemeiner Hinweis

Bei Lärmproblemen ist generell das Gespräch zwischen den Beteiligten zu suchen, um eine gütliche und für alle befriedigende Lösung zu finden. Die Polizei soll nur in Ausnahmefällen zugezogen werden, wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann.

Die Stadt Amriswil bittet alle Einwohnerinnen und Einwohner, sich an die Regeln zu halten, um ein gutes und friedliches Zusammenleben in gegenseitigem Verständnis und Toleranz zu gewährleisten. Oftmals reichen bereits ein informatives Gespräch oder die Ankündigung einer aussergewöhnlich lauten Tätigkeit aus, um mehr Verständnis zu schaffen. Ihr Nachbar wird es Ihnen danken.

**Stadt Amriswil**  
Bauverwaltung  
Arbonerstrasse 2  
8580 Amriswil

071 414 11 12  
[bauverwaltung@amriswil.ch](mailto:bauverwaltung@amriswil.ch)  
[www.amriswil.ch](http://www.amriswil.ch)